

S t a d t E s s e n
Gruppe Liegenschaftswesen
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 224

"Möllneyer Ufer"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBI. I S. 341).

Begründung

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Möllneyer Ufer" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt das Gelände der Deilbachschule und das südlich angrenzende, zwischen der Straße "Möllneyer Ufer" und dem Deilbach gelegene Grundstück.

II. Allgemeines

Für den beabsichtigten Bau einer Turnhalle bei der Deilbachschule in Kupferdreh ist der notwendige Grunderwerb zu tätigen. Damit der Erwerb gegebenenfalls auf gesetzlicher Basis (Enteignung) durchgeführt werden kann, ist ein Bebauungsplan aufzustellen, in dem das benötigte Grundstück als Fläche für Gemeinschaftsanlagen ausgewiesen ist.

Damit die Gesundheit der Jugend gefördert und ein regelmäßiger Turnunterricht gewährleistet werden, sind der Bau einer Turnhalle und die Anlage eines Spiel- und Sportplatzes bei der bereits vorhandenen Schule erforderlich. Die Anlagen müssen in unmittelbarer Nähe der Schule liegen, damit sie ohne Zeitverlust und für die Schüler gefahrlos zu erreichen sind. Würden die Anlagen in weiterer Entfernung von der Schule errichtet, müßten auf dem Hin- und Rückweg stark befahrene Straßen überquert werden.

Für den Bau der Turnhalle auf dem im Bebauungsplan entsprechend ausgewiesenen Grundstück ist auch maßgebend, daß die Halle von der Zentrale der benachbarten Schule mitbeheizt werden kann. Die Beheizung einer weiter entfernten Turnhalle müßte gesondert erfolgen. Die Wartung der Halle wäre erheblich umständlicher und teurer.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Sollte sich die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Bodenordnung nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von den im vierten

und fünften Teil des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 ff) aufgeführten Maßnahmen, Bodenordnung und Enteignung, Gebrauch zu machen. Welche dieser Maßnahmen durchgeführt wird, richtet sich nach den sich später ergebenden Notwendigkeiten.

IV. Kosten

Die der Stadt durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich für die

Bodenordnung mit 80.000,-- DM

ermittelt. Für die zu gegebener Zeit durchzuführenden Bau-
maßnahmen sind Kosten nicht angegeben, da endgültige Ent-
wurfspläne noch nicht vorliegen und im Bebauungsplan Fest-
legungen über die Größe der Turnhalle nicht getroffen sind.

Essen, den 10. September 1962

Stadtplanungsamt



J. J. J.
Baudirektor

Liegenschaftsverwaltung

H. J. J.
Liegenschaftsdirektor

Tiefbauamt

A. J. J.
Baudirektor

Baudezernat

J. J. J.
Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 1.11.1962 bis 30.11.1962 öffentlich ausgelegt.

Essen, den 3. Dezember 1962



Der Oberstadtdirektor

I.A.

Müller

228 techn. Stadtoberinspektor

Gehört zur Vfg. v 23.12.63
Az. IB1- 125,4 (ESSEN 1701)

Essen, den 23.12. 1963

Landesbaubehörde Ruhr

I.A.

[Signature]
Oberregierungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 5 vom 1. Februar 1964 veröffentlicht worden. Diese Begründung liegt ab 3. Februar 1964 öffentlich aus.

Essen, den 3. Februar 1964



Der Oberstadtdirektor

I.A.

Müller

228 techn. Stadtammann